

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren

Inhalt

1. Anwendungsbereich und Zweck
2. Beschwerdekanaäle / Ansprechpartner
3. Ablauf Beschwerdeverfahren
4. Wirksamkeitskontrolle
5. Inkrafttreten

1. Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verfahrensordnung gilt für die Stadtwerke Osnabrück AG (im Folgenden „SWO“) sowie für die Gesellschaften im Konzern der SWO, auf die ein bestimmender Einfluss im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden „LkSG“) ausgeübt wird (im Folgenden „betroffene Konzerngesellschaften“).

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, frühzeitig auf Missstände hingewiesen zu werden, um diese möglichst vor Schadenseintritt abwenden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Beschwerden können in Bezug auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichtverletzungen gemäß § 2 Abs. 2, 3 LkSG eingereicht werden.

Die Verfahrensordnung wird in der hier vorliegenden Form auf der Homepage der SWO (www.stadtwerke-osnabrueck.de) veröffentlicht und kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

2. Beschwerdekanaäle

Beschwerden und Hinweise zu o.g. Themen können schriftlich oder elektronisch an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadtwerke Osnabrück AG
Menschenrechtsbeauftragter
Alte Poststraße 9
49074 Osnabrück
Mail: lksg@sw.de

Jede Beschwerde wird dokumentiert und ernstgenommen. Sämtliche Beschwerden und Hinweise werden vertraulich behandelt. Der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung wird gewährleistet.

3. Ablauf Beschwerdeverfahren

Nach Eingang der Beschwerde erfolgt zunächst eine Eingangsbestätigung, sofern die Beschwerde nicht anonym erfolgt ist. Die SWO prüft die Beschwerde und nimmt Kontakt mit der hinweisgebenden Person auf. Dabei wird die hinweisgebende Person über die nächsten Schritte und den zu erwartenden zeitlichen Rahmen informiert. Ggf. wird auf die Möglichkeit anderer Beschwerdeverfahren hingewiesen. Abschließend erfolgt eine Rückmeldung zum Ergebnis der internen Prüfung und/oder über die daraufhin ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Bei zeitgleichem Eingang mehrerer Beschwerden werden schwerwiegendere Pflichtverletzungen mit Priorität behandelt.

4. Wirksamkeitskontrolle

Das Beschwerdeverfahren wird laufend überarbeitet und mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen.

Zusätzlich werden Erkenntnisse aus der regelmäßigen Risikoanalyse einbezogen.

5. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.